**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 8 (1892)

**Heft:** 13

**Artikel:** Protokoll der ordentlichen Delegirten-Versammlung des Schweizer.

Gewerbevereins [Schluss]

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-578446

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 24.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



# Delegirten: Versammlung Des

Schweizer. Gewerbevereins

Sonntag ben 12. Juni 1892, Vormittags 9 Uhr,

im Grofrathsfaale in Schaffhansen. (Schluß.)

herr Seilermeifter Rychner bon Marau hofft, die Bildung von Berufsgenoffenschaften werde wohl Vieles bei= tragen können gur Sebung bes Gewerbeftandes, fofern fie obligatorisch erflärt werden. In einem Gewerbegeset sollten jeboch auch noch andere Fragen Berücksichtigung finden, wie 3. B. die Regelung des Submiffionsmesens und des Haufir= mefens; ber Befähigungsnachweis zur Ausübung eines Bewerbes; die Ginschränfung der Konsumvereine; Ginschränt= ung ber Bestimmungen, wonach Handwerker gur Gintragung ins handelsregifter verpflichtet werden; Berbot des Boncot= tirens von Wertstätten u. f. w. Gine weitere Ausdehnung bes Arbeiterschutzes sei nicht wünschbar. Hr. Anchner wünschtt, daß diefe Postulate bei den weitern Berathungen des Bentralvorstandes behandelt werden möchten.

N.B. JULL MER. X. A. WILH

br. Bellweger, Namens bes Gewerbevereins Burich, und hr. Brandenberg in Zug befürworten das Obli= gatorium ber Berufsgenoffenschaften. Sr. Berchtolb, Brafibent bes gurcherischen Kantonalvorstandes, empfiehlt, man möchte sich auf die Frage beschränken, mas in nächfter Zeit ju thun mare und empfiehlt speziell bie Antrage III bes

herr Dr. Raufmann, Bertreter bes ichweizer. Industriedepartementes, erinnert baran, bag ber Ständerath bereits in bestimmter Richtung die Partialrevision der Bundes= verfassung beschlossen und damit einer Gewerbegesetzgebung bie Wege gebahnt habe. Das Industriedepartement ift ge= willt, womöglich schon auf die nächste Dezember-Seffion ben eidgenöffischen Rathen einen neuen Antrag in diefer Rich= tung zu ftellen. Die Antrage ber St. Galler murben taum Bu einem Biele führen; er empfiehlt daher biejenigen bes Rentralvorstandes, welche das Richtige treffen.

herr Mufeumsbirektor Wild in St. Ballen fucht ben Standpunkt ber St. Galler aufzuklären. Der ichweizerische Bewerbeverein habe die Intereffen ber Bewerbetreibenden gu mahren, diejenigen ber Arbeiter werden von diefen felbft ge= nügend gewahrt. Die St. Galler Gewerbetreibenden, obschon in den Anfichten über den Nugen eines Gewerbe= gesetzes auseinandergehend, find alle barin einig, daß es nicht nöthig sei, die Arbeiter gesetzlich zu organisiren und daß bei gemeinsamer Mitwirfung ber Arbeitgeber und Arbeiter die erftern zu furg tommen werden.

Bon Grn. Grograth Siegerift in Bern wird folgen= ber Zusak zu Art. I ber Anträge bes Zentralvorstandes be-fürwortet: "Wir erwarten von einem schweiz. Gewerbegeset e) die zwedmäßige Regelung bes ftaatl. Submiffionsmefens.

Berr Brafibent Dr. Stogel halt bie St. Baller Untrage für zu wenig vorbereitet und macht auf einige Frr= thumer und Wiberfprüche in benfelben aufmerkfam.

Referent Gr. Dr. Suber weist den Vorwurf, die Fünfertommission habe nicht harmonisch gearbeitet, gurud. Herr Ringger fei in berfelben mit feinen auch heute verfochtenen Ibeen vereinzelt geblieben. Gin Gewerbegefet, bas nur Die Intereffen ber Meifter verfechten wollte, murbe gang ficher verworfen. Wir muffen von Anfang an versuchen, einen Mittelweg einzuschlagen. Nicht die persönlichen Intereffen ber Dieifter, fondern biejenigen bes gefammten Bewerbeftandes follen gewahrt werben. Aus bem gemeinfamen friedlichen Zusammenwirken der Arbeitgeber und der Arbeiter tann doch faum ein Nachtheil entspringen. Arbeits. und Lehrverhältniffe laffen fich heutzutage nicht ohne Mitwirkung ber Arbeiter regeln. Das Gewerbegeset muß ben heutigen Beitverhaltniffen angepaßt werben. Er empfiehlt eine Enquête, welche die Anfichten der Mehrheit des Gewerbestandes über die Sauptfragen ertennen ließe, um auf biefelben geftütt, bald mit bestimmten Unträgen vor die Behörden ober bas Bolt treten zu fonnen.

Nachdem noch herr Wild die an ben St. Galler Un= tragen geubte Rritif beftritten und herr Bogt=But in Arbon die Arbeiten der Fünferkommiffion verdankt hatte,

wurde Schluß ber Distuffion beichloffen.

Gin von herrn Baumeifter Schieger in Glarus ge= ftellter Orbnungsantrag, heute in diefer Angelegenheit teine Beschlüffe zu faffen, wird mit großem Mehr abgelehnt. In eventueller Abstimmung wird bem Bufapantrag Siegerift zugestimmt. Die badurch erganzten Antrage des Zentral= porftandes werben befinitiv mit allen gegen 11 Stimmen, welche auf die St. Galler Antrage fallen, angenommen. Der Beschluß lautet somit:

Die Delegirtenversammlung bes ichweiz. Gewerbevereins (vom 12. Juni 1892 in Schaffhausen)

### in Erwägung:

1. Die rasche Entwicklung der Technik, des Berkehrs und der sozialpolitischen Zustände rufen immer dringlicher nach einer um=

poziatpolitischen Zusiande rusen immer oringitiger nach einer innifassenden und zeitgemäßen gesetzlichen Regelung des Gewerbewesens.

2. Die Ausdehnung der eidgen. Fabrikgesetzung auf Handwerf und Kleingewerbe hat die zulässige Grenze überschritten. Es ist daher in der schweizerischen Gewerbegesetzung den verschiedensartigen Verhältnissen und Vedürsnissen im Handwert und Kleinstein und Verhältnissen werden Weiterschriften und Verhältnissen werden Weiterschriften und Verhältnissen gewerbe Rechnung zu tragen, also sind in mehrsachen Richtungen nur Normen aufzustellen, deren Anwendung den betheiligten Be-rufsgenossenschaften (selbstverständlich unter Oberaufsicht und Mitwirfung der Behörden) übertragen wird.

wirtung der Behorden) übertragen wird.

3. Damit Bereinbarungen betressen Lohntaris, Werkstattordsnung u. dgl. auf friedlichem Wege zu Stande kommen und die gegenseitigen Rechte und Pflichten in gerechter und billiger Weise gewahrt werden können, bedars es gemeinsamer, gesetslicher Organe (Genossenschaftskammern), in welchen Arbeitgeber und Arbeiter zu gleichen Theilen sich durch selbst gewählte Vertrauensmänner versteren Können.

treten laffen;

#### beschließt:

Wir erwarten von einem schweizerischen Gewerbegefet : a) Die staatlich geregelte und geschütte Organisation des Ge-

werbestandes in Berufsgenoffenschaften und Benoffenschafts=

die Regelung des Berhältnisses zwischen Arbeitgeber, Arbeiter und Lehrling, namentlich im Sinne des bessern Schutzes der betheiligten Interessen (vergl. den von der Delegirten-Verssammlung in Jug 1888 berathenen Bundesgesetzentwurf); erweiterte staatliche Förderung des Gewerbewesens durch obs

ligatorische Sinführung der Lehrlingsprüfungen, durch Unterstützung wohlgeordneter Werkstattlehre, sowie der gewerblichen Bildung überhaupt:

Sicherung der Befundheit und bes Lebens der im Gemerbebetriebe betheiligten Personen;

e) die zweckmäßige Regelung bes staatlichen Submissionswesens.

II. Wir erwarten ipeziell bei ber gefettlichen Regelung ber Berufsgenoffenichaften, bezw. Genoffenichaftskammern bie Unertennung folgender Grundsätze: a) Es sollen den beruflichen Berhältnissen, entsprechende Organis

sationen in engern ober weitern Berufsgruppen geschaffen

werden;

Arbeitgeber und Arbeiter berathen und beschließen über gemeinschaftliche Berufsintereffen innerhalb ihrer Kompetenzen. Die Rechte und Pflichten find für beide Parteien in gleicher Beije festzustellen und es haben die unter den gesetzlichen

Borausseyungen gefaßten Beschlüsse für alle Genossenschafter Geltung;

Es find gemeinsame Ausschüffe (Benoffenschaftskammern) zu

bilden.

Diese aus den Bertrauensmännern beider Interessenparteien zusammengesetten Organe find bestimmt, die Ordnung im Gewerbe und ben Frieden unter den Berufsgenoffen zu wahren, die gemeinsamen Berufsinteressen zu fördern und bei staatlichen Magnahmen zur Hebung des Gewerbe- und Arbeiterftandes den Behörden als fachfundige Berather zu dienen. Es werden ihnen demnach folgende hauptfächliche Befugniffe

1. Abfaffung von Gutachten zu Sanden der Behörden

2. Feistellung von Normen betreffend Arbeitslohn, Arbeitszeit, Kündigungsfrist, normale Lehrbauer, Normalzahl ber Lehrlinge, event. unter Borbehalt behördlicher Genehmigung; 3. Errichtung gemeinfamer Arbeitsnachweisftellen;

Berwaltung von Silfs- und Unterftütungsfaffen (Banderunterstützung, Invaliden- und Altersversicherung u. f. m.);

5. Mitwirfung bei ber staatliden Unfall- und Kranfenversicherung mittelst Beaufsichtigung der Betriebseinrichtungen; Begutachtung von Schadenvergütungen u. f. w.

d) Die Genoffenschaftstammern konnen auch als Ginigungsämter (zur Berhütung von Arbeitseinstellungen) oder als gewerb-liche Schiedsgerichte funktioniren.

III. Der Zentralborstand wird beauftragt, die h. Bundesbe-hörden zu ersuchen, es möchte gemäß den frühern Vereinsbeschlüssen die Partialrevision der Bundesversassung behufs Ermöglichung einer schweizerischen Gewerbegefetgebung mit aller Beforderung an die Sand genommen werden.

Gin Antrag bes orn. Stabtrath Roller in Burich, ber Bentralvorftand fei beauftragt, weitere Abschnitte eines Bewerbegesetes auszuarbeiten, wird angenommen, in der Meinung, daß der Abschnitt betreffend Berufsgenoffenschaften gleichzeitig mit den übrigen Abschnitten ber Delegirten-Berfammlung zur befinitiven Rebaktion vorzulegen fei.

6. Berichterstattung über die Lehrlings= prüfungen. Namens ber Bentralprüfungstommiffion berichtet beren Brafibent, Gr. Bood-Jegher, bag bas im letten Jahre revidirte Reglement fich beftens bewährt habe. Smmerhin find bei ben biegjährigen Lehrlingsprüfungen noch mancherlei Mangel und lebelftanbe mahrgenommen worben. Die Beftimmungen betreffend Lehrzeitbauer werben fehr oft nicht beachtet. Im Prüfungsverfahren wird mancherorts noch zu wenig ftreng, zu unficher und willfürlich verfahren. Die Schulprüfung wird nicht tonfequent burchgeführt. Das Berzeichniß ber Arbeitsaufgaben ift noch ludenhaft, weil die gewünschten Vorschläge von vielen Fachleuten nicht erhältlich find. ergibt fich ferner bie Nothwendigfeit, Minimalanforderungen in Bezug auf Berufstüchtigkeit ber Prüfungstheilnehmer aufzustellen. Die Forberung einheitlicher Facherverten für bie gange Schweiz erscheint als undurchführbar. Mit ber Ertheilung von Pramien geben viele Prufungstreife zu weit und über die verfügbaren Mittel hinaus. Die Rommiffion gebentt für die Subventionsertheilung einen andern Mobus vorzuschlagen, ber allen Leiftungen und Bedürfniffen billige Rechnung tragen fonnte.

Bum Schluß feines Referates teilt herr Boos mit, daß nach vorläufigen Berichten in diejem Frühjahre insgesammt 824 Lehrlinge und Lehrtochtern geprüft murben, gegenüber

700 im Borjahre.

7. Bum letten Traftandum reicht ber Gewerbeverein Basel folgenden Antrag ein: "Der Zentralvorstand wird beauftragt, zu untersuchen und Bericht zu erstatten, wie ben Uebelftanden, herrührend von Konsumvereinen, Sausir= und Detailreisenden, Schleuder- und Abzahlungsgeschäften, Banberlagern und betrügerischen Ausverfäufen abzuhelfen fei." Diefer Antrag wird ohne Diskuffion angenommen. Dem Buniche bes orn. Göttisheim in Bafel, es möchten fünftig die wichtigern Vorlagen mindeftens feche Wochen vor ber Delegirtenversammlung ben Sektionen ausgetheilt werben, verspricht ber Brafibent thunlichfte Berücksichtigung.

fr. R.R. Berchtold in Thalweil rügt die Aufnahme von ichwindelhaften Unnoncen in der ichweizerischen Breffe und möchte ben Bentralverband einladen, mit bem ichweizer. Pregverband fich in Beziehung zu feten, um bahin zu wirMr. 13

ser Anregung wird zugestimmt.
Schluß ber Verhanblungen halb 2 Uhr.

# Berichiedenes.

Stammbandfägen. Ueber diese möchten wir den Außführungen in vorletzter Nummer noch beifügen,daß für Trämeloder Stammbandfägen nur schwere eiserne Gestelle verwendet
werden sollen, die odere Rolle elastisch gelagert. Besonders
exakt müssen Gestelle und Wagenbahn für horizontale Bandjägen gebaut sein. Auch ist es besser, die Scheibenwellen
an beiden Enden zu lagern, als fliegend anzuordnen. Zur Führung einer Stammbandfäge für bedeutende Leistung genügt ein gewöhnlicher Säger nicht, er muß zugleich gründlicher (nicht nur gereister) Mechaniker sein.

Für gewöhnliche Zwecke ist eine Gattersäge vorzuziehen, besonders ein sogenannter Halbgatter von einer Seite offen und mit seitlicher Befestigung des Holzes auf dem Wagen, wobei Laden für Laden ohne Abfall an den Enden weggenommen werden kann. Der Gatter mit einer Stelze, das Blatt stark gespannt und nicht unter 200 Touren per Minute laufend.

Die Photographie in natürlichen Farben, deren Her= stellung bisher für etwas Unerreichbares und Unmögliches gehalten murbe, ift jest von Brof. Bogel im Berein mit dem Chromo-Lithographen Ulrich verwirklicht worden. Bei der Herstellung ber "Photographie in natürlichen Farben" handelt & sich um ein photosmechanisches Druckverfahren, das bei Anwendung von nur drei Platten alle Farbentone bes Orginals mit vollkommener Treue wiedergibt. Bekannt= lich laffen fich alle Farben burch Mischung der Grundfarben gelb, roth und blau herstellen. Hierauf beruht bas neue Berfahren, das eine gelbe, eine rothe und eine blaue Platte übereinanderbruckt. Weiter wird ber "Magbeb. 3tg." über geschrieben: Ueberraschend ist, daß diese drei Platten durch die Photographie selbstthätig hergestellt werden, indem man vor die Linse des Apparates flüssige Lösungen, zwischen parallelen Spiegelglasscheiben eingeschlossen, bringt — sehr bezeichnend "Filter" genannt — die nur gelbe ober nur rothe ober nur blaue Strahlen durchlaffen. Wem bekannt ift, wie mannigfaltig die Busammensetzung ber Farben ift, ber kann nur staunen, daß es möglich gewesen ift, Mittel Bu finden, fie allesammt in jene drei Grundfarben ausein= anderzulegen. Denn läßt fich jeder Farbenton aus diesen bilden, so ift doch nicht jeder Farbenton der Wirklichkeit durch solche Mischung entstanden. Möchten wir darum bis auf Weiteres die Frage als offen betrachten, ob das ange= wandte Verfahren in der That jeden Farbenwerth ganz ohne Rest auf die drei Platten zu bringen vermag, so gelingt dies doch jedenfalls in einer fehr ftarken Unnäherung. Das beweisen die erzielten höchst vollkommenen Nachbildungen von Gemälden, wie von Naturansichten. Die letteren bieten größere Schwierigkeiten; insbesondere ist die Darstellung lebender Personen noch nicht gelungen. Die Farben ber Natur zeigen sich dem Verfahren gegenüber wohl begreiflicher= weise spröder, als die durch einfache Mischungen hergestellten fünftlichen. Aber schon jest ift das Verfahren, deffen Ausbildung noch keineswegs als abgeschloffen betrachtet wird, so weit entwickelt, daß es nicht nur vollberechtigt in die Reihe ber graphischen Runite eintreten kann, sonbern auf diefem Gebiete mit Sicherheit eine Umwälzung herbeiführen wirb.

Bur herstellung von Zeichnungen und Pausen gibt das "Baher. Industries und Gewerbeblatt" praktische Erfahrungen zum besten. Es handelt sich um die Bereinigung eines Komponiers und Pauseversahrens, das sich vorzüglich bewährt haben soll. Bei Arbeiten, welche große Sauberkeit erfordern, also beispielsweise Zeichnungen für Bervielfältigung, macht man gewöhnlich den Entwurf nicht auf Ausführungspapier, sondern auf einer anderen gewöhnlichen Sorte, von

welcher berfelbe bann mittelft Paufe auf jenes übertragen wird. Man verfährt am besten so: Ueber bem aufgespannten Bogen wird ein zweiter Bogen festen halbburchfichtigen Bapiers mit Reißzwecken angeheftet. Borzüglich geeignet ift bas gewöhnliche ungebleichte Sulfit-Cellulofepapier (unechtes Bergamentpapier). Darauf wird mit Rohle ober weichem Stift bie erste Stigge entworfen. Gewöhnlich beschränkt fich biese auf allgemeine Berhältniffe. Es fehlen noch die Ginzelheiten, die erst allmälig herausgearbeitet werden. Statt nun zu biefem Zwede, wie es gewöhnlich geschieht, bas Bange mit Gummi herauszunehmen und so die zulett festgestellten Um= riffe ebenso undeutlich zu machen, wie die erften Striche, lege man einen zweiten Bogen bes Komponirpapiers auf ben erften. Die Umriffe des untern Bogens ichimmern matt, aber noch beutlich erkennbar hindurch, fo daß fie eine Benützung ber bereits festgestellten Formen ebensowohl zulaffen, wie eine leichte Umgestaltung und reichere Glieberung. Im Nothfall wird noch ein britter Bogen benütt. Sind alle Umriffe endgiltig festgestellt, so wird die Ruckseite des oberften Bogens mit Graphit eingerieben, forgfältig auf ben unterften Bogen aufgelegt und ber Bogen an ben Eden mit Reißzweden be= festigt. Statt zu graphitiren, fann man auch einen bunnen Graphitbogen unterschieben. Spannt man nun hierüber ein Blatt gewöhnliches Pauspapier, um bei Gelegenheit des Paufens die Formen noch ein lettes Mal zu glätten, gleichzeitig auch, um jeben gezogenen Strich flar bor fich zu feben, fo wird bei diefer endgiltigen Ueberarbeitung mit hartem Bleistift (Nr. 4) das Bild der Zeichnung mit aller ursprüng= lichen Frische auf ben Ausführbogen übertragen und fteht bort fest und flar gum Nachziehen mit der Feber. Die Bortheile biefes Berfahrens haben alle Reichner anerkannt. Beim gewöhnlichen Paufen geht immer ein gut Theil Frische ver= loren, weil es eine gang mechanische Arbeit ift und beim Nach= ziehen ber Striche leichte kleinere Beränderungen im Linien= fluß eintreten können. Für die Wahl des Pauspapieres ift es entscheibend, ob mit Bleiftift oder Tinte darauf gezeich= net werden foll. Die mäßig rauben Papiere find gut für Bleiftift, die glatten, schwach geölten für Tinte und Tuiche. Um bei symmetrischen Figuren die erftgezeichnete Sälfte auf bie andere Seite zu übertragen, fann man bei Unwendung rauhen Bauspapieres ben Bogen einfach umbrehen und auf ber Rückseite die Umriffe nachziehen, wobei fich ber am Bapier nur lose haftende Graphit auf bem Ausführbogen abbrudt. Sat man kleine Ornamente in fteter Aufeinander= folge zu wiederholen, fo nimmt man Gelatinepapier, rigt die Figur mit ber Nadel ein, ftreicht über die Furchen mit weichem Blei, so daß überall an den Gratstellen Graphit hängen bleibt, breht um und bruckt nun immer eine Figur neben die andere.

Etwas Reues und Braftifches für Dampfmafchinenbesitzer ist Klimosch's Original-Stopfbüchsen-Basta, von welchen Alfred Winterhalter jum "Meerpferd" in St. Gallen den Alleinverkauf für die Schweiz übernommen hat. Man wendet dieselbe folgenbermaßen an: Man taucht die Sand ins Waffer und befeuchtet bamit mäßig die Sanfgöpfe ober Baumwollichnure. Sodann werden dieselben mit der Bafta aut eingefettet und in die Stopfbuchse funftgerecht eingelegt. Die Schrauben ber Stopfbuchse werden nur fo ftart angezogen, daß fein Dampf entweicht. Die mit biefer Bafta imprägnirten Sanf= ober Baumwollzöpfe werden meder bon ber Sige noch von ber Feuchtigkeit zerftort. Es genügt alfo, bon Beit zu Beit einzelne mit ber Bafta eingefettete Ringe nachzulegen und erft nach einigen Monaten ift es nöthig, die ganze Dichtung zu erneuern. Die Kolbenftange wird mit Chlinder-Del geschmiert. Diese Stopfbuchsen-Bafta zeich= net sich baburch aus, daß sie in keiner Weise die Rolben= ftange angreift und diefelbe ftets glatt und blant erhalt. Da die Padung mehrere Monate lang nicht erneuert merben muß, fo wird diefe Bafta weber in ötonomischer Sinficht, als auch praftischem Bortheil von feinem andern Dichtungs=